

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
<b>Baden-Württemberg</b>	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)	17.03.2020 23.03.2020 (keine Änderung)	<a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/200317_StM_VO_IfSG_Corona.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/200317_StM_VO_IfSG_Corona.pdf</a>	<b>X</b>		<p>"§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden."</p> <p>Anmerkung/Erklärung: Die § 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen gelten nicht für "Entbindungseinrichtungen", da im IfSG § 23 Entbindungseinrichtungen nicht unter den Nummern 1, 3 und 5 aufgelistet sind, sondern in Nummer 6. Daraus ergeben sich aktuell keine direkten Einschränkungen für die Geburtshilfe.</p>
<b>Bayern</b>	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Corona-Pandemie: Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	20. März 2020	<a href="https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200313_allgemeinverfuegung_stmgp_besuchsverbot_konsolidiert_20200318.pdf">https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200313_allgemeinverfuegung_stmgp_besuchsverbot_konsolidiert_20200318.pdf</a>		<b>X</b>	<p>"3. Untersagt wird der Besuch von a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,"</p> <p>Laut Ministerpräsident Markus Söder und Gesundheitsministerin Huml (Pressekonferenz 20.3.2020) sind Väter als Begleitung bei der Geburt zulässig: „Für Krankenhäuser gilt nahezu das Gleiche. Kein Besuche mehr. Kein Besuchsrecht mehr. Nur in drei Fällen: im Sterbefall; wenn Eltern ihre Kinder die im Krankenhaus sind auf Kinderstationen besuchen wollen und müssen; und bei einem freudigen Ereignis natürlich, wenn die Geburt ansteht und Väter bspw. Mutter und Kind besuchen und beiwohnen wollen.“ (min 6:55) Söder „Es ist auch so dass wenn jemand bei der Geburt seines Kindes mit dabei sein möchte, der Papa oder. Das soll möglich sein im Krankenhaus.“ (min 27:02) Huml (<a href="https://www.facebook.com/ihre.sz/videos/871586649971925/">https://www.facebook.com/ihre.sz/videos/871586649971925/</a>)</p>
<b>Berlin</b>	Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin	22. März 2020	<a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/?fbclid=IwAR1hRG3w083gipRIs6Ats30wL-QyqcnfHshJPI5ogDSs_VWi_ZhqzaZSerw">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/?fbclid=IwAR1hRG3w083gipRIs6Ats30wL-QyqcnfHshJPI5ogDSs_VWi_ZhqzaZSerw</a>		<b>X</b>	<p>"§ 6 Besuchsregelungen (5) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person eigener Wahl begleiten lassen. Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren, ausgenommen Geschwister des Neugeborenen, oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen."</p>
<b>Brandenburg</b>	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg	22.03.2020	<a href="https://www.landesrecht.brandenburg.de/diservice/public/gvbl/detail.jsp?id=8581">https://www.landesrecht.brandenburg.de/diservice/public/gvbl/detail.jsp?id=8581</a>		<b>X</b>	<p>"(3) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen. Das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften."</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Bremen	Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und weitere Einrichtungen der medizinischen Versorgung in der Stadtgemeinde Bremen		<a href="https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/allgemeinverfuegung-ueber-die-einschraenkung-der-besuchsrechte-fuer-krankenhaeuser-und-weitere-einrichtungen-d-46847881">https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/allgemeinverfuegung-ueber-die-einschraenkung-der-besuchsrechte-fuer-krankenhaeuser-und-weitere-einrichtungen-d-46847881</a>	X	(X)	<p>"1. Folgende Einrichtungen dürfen von <b>Besuchern nicht betreten</b> werden:</p> <p>a) Krankenhäuser  b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,  c) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,  d) Dialyseeinrichtungen,  e) Tageskliniken,  f) <b>Entbindungseinrichtungen</b>,  g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer unter den Buchstaben a) bis f) genannten Einrichtung vergleichbar sind.</p> <p>2. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt."</p>
Hamburg	Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Menschen vor dem Coronavirus in Hamburg	17.03.2020 22.03.2020 (keine Ä)	<a href="https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/13730068/allgemeinverfuegung-zum-schutz-besonders-vulnerabler-menschen-vor-dem-coronavirus-in-hamburg/">https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/13730068/allgemeinverfuegung-zum-schutz-besonders-vulnerabler-menschen-vor-dem-coronavirus-in-hamburg/</a>	X		<p>"2. Die unter Nummer 1 [Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung] genannten Einrichtungen sorgen durch restriktive Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Corona-Viren erschwert wird. <b>Es ist maximal eine Besuchsperson für eine Stunde pro Bewohnerin/Bewohner bzw. Patientin/Patient pro Tag zuzulassen.</b> Die Besuchenden sind zu informieren, zu registrieren sowie in hygienische Maßnahmen einzuführen (Händedesinfektion).</p> <p>3. Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. "</p>
Hessen	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus	13.03.2020 20.03.2020 keine Ä 23.03.2020 Keine Ä	<a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/lesefassung_2.coronavo.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/lesefassung_2.coronavo.pdf</a>	X		<p>"§ 1 (2) Jede Person, die in einer Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 [Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren; Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; <b>Entbindungseinrichtungen</b>; Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, usw.] versorgt wird, <b>darf höchstens einen Besucher für höchstens eine Stunde am Tag empfangen.</b> Nicht als Besucher im Sinne von Satz 1 gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seelsorgerinnen und Seelsorger,</li> <li>2. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,</li> <li>3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,</li> <li>4. sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist." </li></ol>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Mecklenburg-Vorpommern	<p>1) Merkblatt SARS-CoV-2 Kreißsaal und Entbindungsabteilung ( liegt Mother Hood e.V. als PDF-Dokument vor)</p> <p>2) Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 7</p>	<p>1) 17. März 2020</p> <p>2) 18. März 2020</p> <p>23.03.2020</p> <p>Keine Änderung</p>	<p><a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles-Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona-Virus">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles-Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona-Virus</a></p>		(X)	<p>1) Merkblatt: "Anwesenheit von werdenden Vätern und anderen Angehörigen bei der Entbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Personenzahl der an der Entbindung Teilnehmenden ist auf eine Person zu beschränken</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Für diese Personengruppe ist folgendes Vorgehen einzuhalten</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Risikoanalyse</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Personen mit folgenden Risiken ist die Teilnahme an der Entbindung zu untersagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Akute respiratorische Symptome jeder Schwere</li> <li>o Kontaktpersonen die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19 Verdachtsfall oder einem COVID-19 Erkrankten hatten</li> <li>o Personen mit Aufenthalt in einem vom RKI definierten Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage</li> </ul> </li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen für an der Entbindung teilnehmende Personen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Belehrung Hygieneverhalten</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Händedesinfektion vor Betreten des Kreißsaales</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Tragen eines Mund-Nasenschutzes"</li> </ul> <p>2) Verordnung: "§5 Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII (1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten</p>
Niedersachsen	<p>Erlass des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Heime für ältere Menschen etc.</p>	<p>16.03.2020</p> <p>23.03.2020</p> <p>Keine Änderung</p>	<p><a href="https://www.niedersachsen.de/download/153170/Erlass_des_Niedersaechsischen_Gesundheitsministeriums_zur_Ausweitung_kontaktreduzierender_Massnahmen_fuer_Krankenhaeuser_Heime_fuer_aeltere_Menschen_etc._vom_16.03.2020.pdf">https://www.niedersachsen.de/download/153170/Erlass_des_Niedersaechsischen_Gesundheitsministeriums_zur_Ausweitung_kontaktreduzierender_Massnahmen_fuer_Krankenhaeuser_Heime_fuer_aeltere_Menschen_etc._vom_16.03.2020.pdf</a></p>		X	<p>"1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben folgende Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen. <b>Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten.</b> Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen zugelassen werden."</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Nordrhein-Westfalen	Fortschreibung zur Ergänzung zum Erlass zu kontaktreduzierenden Maßnahmen	17.03.2020 22.03.2020	<a href="https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-weitreichendes-kontaktverbot-und-weitere-massnahmen-zur">https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-weitreichendes-kontaktverbot-und-weitere-massnahmen-zur</a>		X	„Sie [Krankenhäuser] haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).“
Rheinland-Pfalz	Erlass von Allgemeinverfügungen zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)	Download 18. März 2020 23.03.2020 Keine Änderung	<a href="https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/2003_16_Erlass_Krankenhaeuser_Altenpflegeheim_e_sonstige_Einrichtungen.pdf">https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/2003_16_Erlass_Krankenhaeuser_Altenpflegeheim_e_sonstige_Einrichtungen.pdf</a>	X		<p>„Um einen möglichst umfassenden Schutz zu gewährleisten, <b>darf jede Patientin oder jeder Patient oder Betreute nur eine Besucherin oder einen Besucher</b>, die nicht zu dem in Nr. 1, Satz 1,1. Halbsatz genannten Personenkreis zählen, <b>pro Tag für je eine Stunde empfangen.</b>“</p> <p>(Ausnahmen der Besuchsregelungen) "Zu Nr. 2: Um besonderen Situationen, z. B. bei Kindern, im Notfall, in palliativen Situationen oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, können die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Hierbei können sie Auflagen besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten zulassen. Diese müssen sicherstellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.“</p>
Saarland	Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes	16.03.2020 23.03.2020 Keine Änderung	<a href="https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_LAS/Allgemeinverfuegung_zum_Vollzug_des_Infektionsschutzgesetzes_13032020.pdf">https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_LAS/Allgemeinverfuegung_zum_Vollzug_des_Infektionsschutzgesetzes_13032020.pdf</a>	X		<p>„8. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patienten pro Tag zugelassen. dAbei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten, Seelsorger).“</li> </ul>
Sachsen	Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen	22. März 2020	<a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschaenkungen_22032020.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschaenkungen_22032020.pdf</a>		X	<p>„3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). <b>Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen</b> sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.“</p>
Sachsen-Anhalt	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)	17.03.2020 23.03.2020 Keine Änderung	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?d=jlr-CoronaVVSTrahmen">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?d=jlr-CoronaVVSTrahmen</a>	X		<p>„§ 6 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 [Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt] dürfen Patientinnen und Patienten nur einen Besucher pro Tag für mit Atemwegsinfektionen. Für die <b>Universitätskliniken Halle und Magdeburg gilt ein generelles Besuchsverbot.</b>[...] (4) Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. <b>Frühgeborene</b>, für Kinderstationen, Palliativpatienten).</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Schleswig-Holstein	Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen	gültig von 16. März bis 19. April 2020	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200314_erlass_allgemeinverfuegungen.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200314_erlass_allgemeinverfuegungen.html</a>	X		"§ 6 [...] Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten)."
Thüringen	Erlass zur Allgemeinverfügung zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen und zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-VoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten einschließlich Personen, die in einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-VoV-2 im Labor nachgewiesen wurde	16.03.2020 23.03.2020 Keine Änderung	<a href="https://www.tmsggf.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200316_Erlass_Corona.pdf">https://www.tmsggf.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200316_Erlass_Corona.pdf</a>	X		„Besuchsverbote sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch oder Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besucher (z.B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.“